

## Stadt Karlsruhe

Zentraler Juristischer Dienst

Telefon: 133-3044

E-Mail: sabine.rechner@zjd.karlsruhe.de

www.karlsruhe.de



# Bekanntmachung der Stadt Karlsruhe

## Bekanntgabe der Mitteilung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Das Landratsamt Karlsruhe hat die Durchführung eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens für den Neubau eines Kanals DN 400 (Schutzrohr Stahl DN 600) zur Querung der Hermann-Billing-Straße in Karlsruhe beantragt. Im Zuge der Arbeiten sind Grundwasserhaltungen mit einer Gesamtentnahmemenge von circa 148.000 m<sup>3</sup> Grundwasser erforderlich.

Die Hermann-Billing-Straße soll hierbei mittels Pilotrohrvortrieb mit einem DN 600 Stahlschutzrohr mit eingezogenem Abwassermedienrohr gequert werden.

Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich der Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 3 UVPG durchgeführt.

Unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorsorgemaßnahmen und geplanten Gegenmaßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Auf eine Prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) konnte daher verzichtet werden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Der Standort der geplanten Grundwasserhaltung befindet sich im Bereich der Niederterrasse des Rheins, die durch kiesig-sandigen Untergrund gekennzeichnet ist, am Rand der Kinzig-Murg-Rinne. Durch die Wasserhaltung ist der sehr ergiebige Obere Grundwasserleiter betroffen. Eine Minimierung der Wasserentnahme durch wasserdichte Verbauten ist nicht möglich, da die Vortriebsstrecke nur durch eine geschlossene Wasserhaltung mittels Schwerkraftbrunnen von Grundwasser freigehalten werden kann.

Die Wiederversickerung des Grundwassers ist aufgrund der hohen Förderraten und fehlender Flächen für Versickerungseinrichtungen problematisch. Aufgrund des hohen Grundwasserdargebotes sind aber dennoch keine wasserwirtschaftlich bedeutsamen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich in keinem Wasserschutzgebiet.

Der Radius des Absenktrichters wird mit circa 150 m angegeben. Bei vergleichbaren Vorhaben in der näheren Umgebung wurde nachgewiesen, dass die tatsächliche Reichweite den berechneten Wert deutlich übersteigt. Deshalb ist die tatsächliche Reichweite der Absenkung durch die Beobachtung geeigneter Grundwassermessstellen zu bestimmen.

Aus dem Umfeld des Vorhabens sind erhöhte LHKW-Gehalte im Grundwasser bekannt. Daher sind während der Baumaßnahme Kontrollen des geförderten Grundwassers erforderlich.

Schützenswerte Biotop, Naturdenkmäler o.ä. befinden sich nicht in Reichweite der Grundwasserhaltung, jedoch einige Straßenbäume. Je nach Jahreszeit und Witterung kann die Bewässerung der Bäume im Umfeld der Baumaßnahme erforderlich sein. Für diesen Fall ist mit dem Gartenbauamt ein Bewässerungskonzept abzustimmen.

Im Bereich der künftigen Kanaltrasse liegen Auffüllungsmaterialien vor, die nicht frei verwertbar sind. Die Entsorgung und der Wiedereinbau sind deshalb mit dem Umwelt- und Arbeitsschutz abzustimmen.

Es wird empfohlen, die im Umfeld befindlichen Kulturdenkmale zu überprüfen und vorsorglich Maßnahmen zur Beweissicherung vorzusehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Zentraler Juristischer Dienst  
Wasserbehörde